

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung „Influenza-Impfempfehlung zum Wechsel von quadrivalenten zu trivalenten Impfstoffen“

Vom 3. September 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 3. September 2024 im schriftlichen Verfahren beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8 154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juli 2024 (BAnz AT 21.08.2024 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 wird in der Zeile „Influenza“ wie folgt geändert:
  1. Im Abschnitt „Standardimpfung“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ das Wort „quadrivalenten“ gestrichen.
  2. Der Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird wie folgt geändert:
    - a) Die Spalte 2 „Indikation“ wird wie folgt geändert:
      - aa) Die Wörter „eines Grundleidens“ werden jeweils durch die Wörter „einer Grunderkrankung“ ersetzt.
      - bb) Die Wörter „chronische Krankheiten“ werden ersetzt durch die Wörter „chronische Erkrankungen“.
      - cc) Das Wort „Nierenkrankheiten“ wird ersetzt durch das Wort „Nierenerkrankungen“.
      - dd) Das Wort „Stoffwechselkrankheiten“ wird ersetzt durch das Wort „Stoffwechselekrankungen“.
      - ee) Die Wörter „Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion“ werden ersetzt durch die Wörter „Personen mit angeborener oder erworbener Immundefizienz“.
    - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen und das Wort „Grundkrankheiten“ durch das Wort „Grunderkrankungen“ ersetzt.
  3. Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen und das Wort „Grundkrankheiten“ durch das Wort „Grunderkrankungen“ ersetzt.
  4. Im Abschnitt „Reiseindikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ jeweils das Wort „quadrivalenten“ gestrichen.

- II. Die Tabelle in Anlage 3 wird in der Zeile „Influenza (als Standardimpfung für Personen  $\geq$  60 Jahre)“ wie folgt geändert:
  1. In der zweiten Spalte „Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff“ wird das Wort „, quadrivalenter“ gestrichen.
  2. In der dritten Spalte „Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung<sup>2</sup>“ wird das Wort „, quadrivalente“ gestrichen.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken